

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 1

vom 28.01.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|------|-------|
| 1. Kassenergebnisse der Kommunen im 1.-3.Quartal 2010:
Hessens Kommunen im Ländervergleich mit Rekordminus | ED 1 | S. 1 |
| 2. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und
des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungs-
ausgleich für das IV. Quartal 2010 | ED 2 | S. 4 |
| 3. Künftig keine Förderung gemeinsamer Standesamts-
bezirke mehr | ED 3 | S. 5 |
| 4. Kostenerstattung für Kommunikationshilfedienste, ins-
besondere der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern
für hör- oder sprachbehinderte Eltern zur Unterstützung
bei der Kommunikation mit den Kindertagesstätten und
Tagespflegestellen | ED 4 | S. 6 |
| 5. Überwachung der Preisangaben bei Krediten | ED 5 | S. 7 |
| 6. Schwellenwertberechnung bei der Beauftragung von
Architekten- und Ingenieurleistungen auf der Grund-
lage der VOF
Zusammenfassung von Leistungsbildern oder getrennte
Berechnung | ED 6 | S. 8 |
| 7. Datenerfassung der hauptamtlichen Wahlbeamten der
Mitgliedsstädte und -gemeinden beim HSGB | ED 7 | S. 11 |
| 8. Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 02.12.2010 | ED 8 | S. 12 |

ED 1

Kassenergebnisse der Kommunen im 1.-3. Quartal 2010: Hessens Kommunen im Ländervergleich mit Rekordminus

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte für das 1.-3. Quartal 2010 veröffentlicht. Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat die Ergebnisse erläutert, einige hessische Besonderheiten hat die Geschäftsstelle des HSGB aufbereitet.

Dabei zeigt sich, dass die hessischen Kommunen im Ländervergleich die höchsten Finanzierungsdefizite aufweisen. Je Einwohner liegt der Finanzierungssaldo der Kommunen in den alten Bundesländern bei -141 € (Vorjahreszeitraum: -114 €). Für Hessen liegen die entsprechenden Werte bei -349 € (2010) bzw. -109 € (2009). Damit verfestigte sich der bereits in den Zahlen für das erste Halbjahr 2010 erkennbare Negativtrend für die Finanzen der hessischen Kommunen (wir berichteten im Eildienst Nr. 10 – ED 106 – v. 28.10.2010). Dies lässt sich – wenn auch nur teilweise – mit Sonderfaktoren wie den durch das Sonderinvestitionsprogramm des Landes weit überdurchschnittlich gestiegene Sachinvestitionen erklären, die sich auf der Ausgabenseite deutlich bemerkbar machen und in den ersten drei Quartalen 2010 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 41% zulegten.

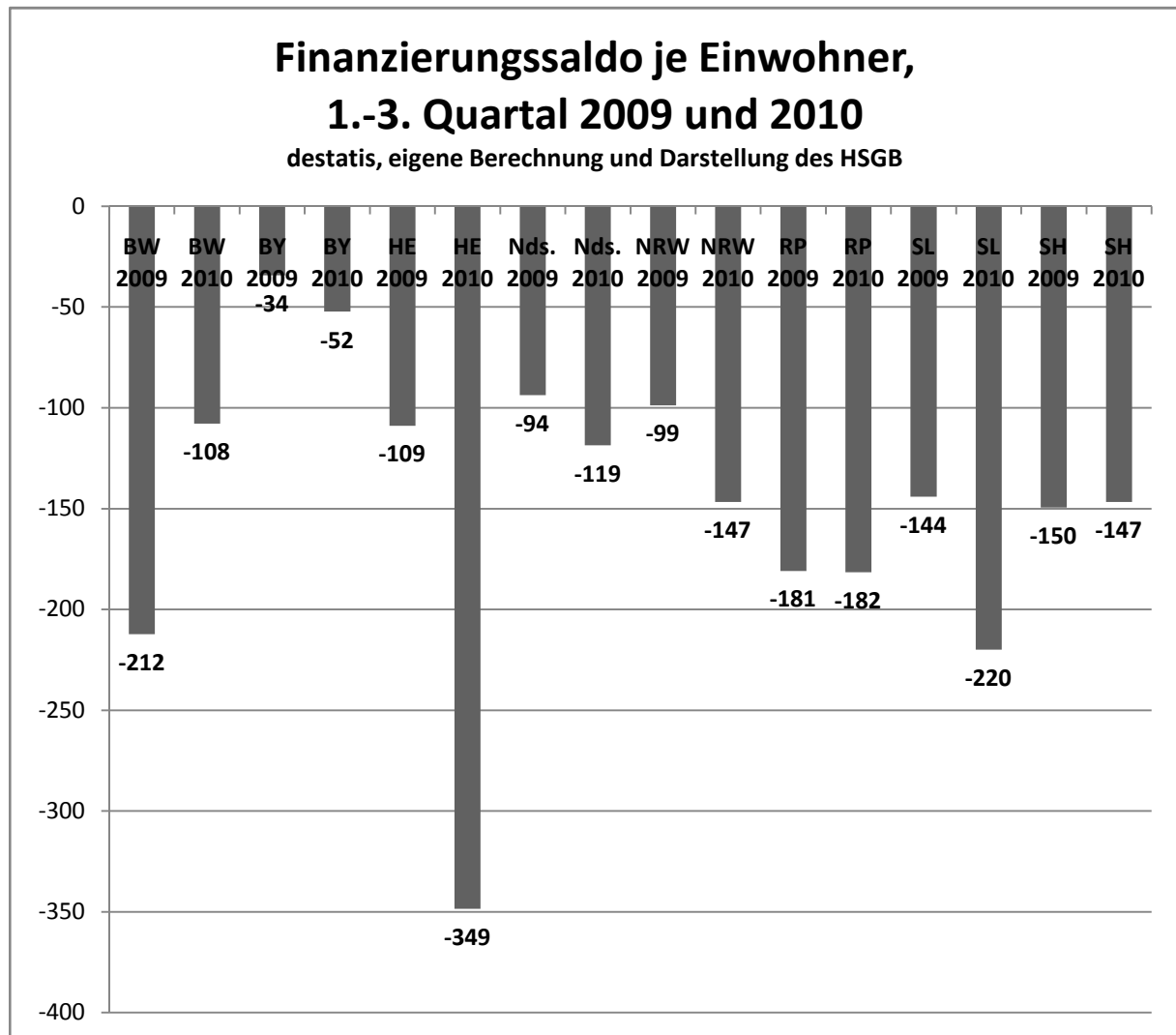
I. Einleitende Hinweise des DStGB

Die Ergebnisse der Kassenstatistik für das 1. bis 3. Quartal 2010 zeigen, dass der wirtschaftliche Aufschwung in den Kommunen noch nicht zum Tragen kommt. **Positiv entwickelten sich allerdings auf der Einnahmenseite die Gewerbesteuererinnahmen, die im Berichtszeitraum um 2,0 Prozent (+404 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahreszeitraum zulegten;** gleichzeitig stiegen die Ausgaben für soziale Leistungen um 5,5 Prozent (+1,7 Mrd. Euro). Insgesamt schlossen die kommunalen Haushalte das 1. bis 3. Quartal 2010 mit einem **Finanzierungsdefizit von -9,2 Mrd. Euro** ab.

Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass seine Aussagen zur Qualität der Kassenergebnisse weiterhin gelten. Durch die verstärkte Einführung der doppischen Buchführung bei den Gemeinden in mehreren Ländern ergeben sich Schwierigkeiten bei den Vorjahresvergleichen der kommunalen Kassenstatistik. Durch fehlerhafte Nachweise der doppisch buchenden Kommunen und den vollständigen Ausfall von statistischen Meldungen treten zum Teil starke Schwankungen auf. Die Statistischen Ämter können aufgrund ihrer knappen Kapazitäten und der engen Termine der Kassenstatistik nicht alle unterjährigen Schwankungen im Laufe des Berichtsjahres ausgleichen. Die Entwicklung wird beim Vergleich des 1. bis 3. Quartals 2010 mit dem 1. bis 3. Quartal 2009 dadurch insbesondere auf der Ausgabenseite etwas verzerrt wiedergegeben. So zeigen sich z. B. bei den Personalausgaben Schwankungen zwischen den einzelnen Quartalen. Weil bei der Doppik die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand und Sachinvestitionen teilweise anders als in der Kameralistik zugeordnet werden, ergeben sich auch hier Verschiebungen. Dennoch stellt nach Aussage des Statistischen Bundesamtes die Bundessumme der Einnahmen und Ausgaben ein aussagefähiges Bild der kommunalen Finanzsituation dar.

II. Entwicklung der kommunalen Haushalte in den ersten drei Quartalen 2010

Im Ländervergleich ist die Entwicklung der kommunalen Haushalte uneinheitlich. Unter den wirtschaftsstärkeren Bundesländern schließt sich in Baden-Württemberg die 2009 weit geöffnete Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder deutlich. Gegenläufige Bewegungen verzeichnen Hessen und NRW sowie – auf niedrigerem Niveau – die Kommunen in Bayern.

Abbildung 1: Finanzierungssaldo der Kommunen im 1. Halbjahr 2010.

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnung und Darstellung des HSGB.

Bei den Einnahmen schlugen in Hessen weit überdurchschnittliche Einbrüche der Schlüsselzuweisungen zu Buche. Sie gingen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 21,9% (= -296,4 Mio. €) zurück (Durchschnitt der alten Bundesländer: -4,8%). Auch die Investitionszuweisungen sanken in Hessen (-83,5 Mio. € = -24,4%), während im Durchschnitt der alten Bundesländer Zuwächse zu verzeichnen waren (+18,2%). Die eigenen Steuereinnahmen der Kommunen wuchsen in Hessen überdurchschnittlich um +4,0% (Durchschnitt der alten Bundesländer: +0,8%). Diese Entwicklung geht weitestgehend auf die Gewerbesteuer zurück, die allerdings in Hessen überwiegend in den fünf kreisfreien Städten vereinnahmt wird mit der Folge, dass im kreisangehörigen Bereich diese durchschnittlichen Zuwächse keine durchgreifende Entspannung bringen können.

Ausgabenseitig waren es in Hessen die Zuwächse bei den Sachinvestitionen, die um 432 Mio. € (+41,0%), der laufende Sachaufwand (+242 Mio. €, +9,6%) und die Personalausgaben (+85 Mio. €, +3,3%), die das Ergebnis überdurchschnittlich verschlechterten. Unter-durchschnittliche Zuwächse verzeichnen in Hessen die Sozialausgaben (+1,9%, Durchschnitt alte Länder: +6,4%).

Eine Übersicht über die Entwicklung einzelner Haushaltspositionen der Kommunalhaushalte enthalten die folgenden Aufstellungen.

Ausgewählte Eckwerte der Kommunen im 1.-3. Quartal 2010 (Millionen €)

Einnahmeseite	Gemeinden insgesamt ¹⁾		Gemeinden West ¹⁾		Gemeinden Hessen	
	1.-3. Quartal 2010 Mio. Euro	Veränderung gegenüber 1. – 3. Quartal/ 2009	1.-3. Quartal 2010 Mio. Euro	Veränderung gegenüber 1. – 3. Quartal/ 2009	1.-3. Quartal 2010 Mio. Euro	Veränderung gegenüber 1. – 3. Quartal/ 2009
Bereinigte Einnahmen	120.657,5	+0,8%	101.016,5	+1,5%	9.949,0	-2,8%
Steuern netto	42.289,5	+0,7%	37.826,1	+0,8%	4.348,2	+4,0%
Schlüsselzuweis. v. Land (SZ)	19.361,7	-8,0%	14.825,9	-4,8%	1.059,0	-21,9%
Investitionszuweis. v. Land (IZ)	5.249,0	+14,1%	3.648,1	+18,2%	259,4	-24,4%
Gebühren	11.963,1	+2,0%	10.524,2	+2,2%	1.103,2	+6,6%
Ausgabeseite	Gemeinden insgesamt ¹⁾		Gemeinden West ¹⁾		Gemeinden Hessen	
	1.-3. Quartal 2010 Mio. Euro	Veränderung gegenüber 1. – 3. Quartal/ 2009	1.-3. Quartal 2010 Mio. Euro	Veränderung gegenüber 1. – 3. Quartal/ 2009	1.-3. Quartal 2010 Mio. Euro	Veränderung gegenüber 1. – 3. Quartal/ 2009
Bereinigte Ausgaben	129.852,1	+2,8%	109.880,1	+3,0%	12.061,2	+10,7%
Laufender Sachaufwand	27.238,9	+3,5%	23.546,0	+3,9%	2.751,0	+9,6%
Sachinvestitionen	15.219,4	+9,3%	12.491,5	+8,6%	1.483,9	+41,0%
Soziale Leistungen ²⁾	31.603,9	+5,5%	26.785,9	+6,4%	2.929,3	+1,9%
Personalausgaben	31.869,2	+2,0%	26.381,6	+2,3%	2.675,9	+3,3%
Zinsausgaben	2.911,0	-7,1%	2.541,1	-6,6%	359,6	-1,3%
Finanzierungssaldo	-9.194,9		-8.863,9		-2.112,3	

¹⁾ Ohne Stadtstaaten. ²⁾ Einschließlich Zahlungen an ARGE zur Erfüllung von „Hartz IV“Quelle: Statistisches Bundesamt.

ED 2

Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2010

Die Gemeindeanteile für das IV. Quartal 2010 belaufen sich nach Mitteilung des HMdF vom 18.01.2011 insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
IV. Quartal 2010	599.357.223,32	89.904.998,01	42.471.949,50
IV. Quartal 2009	667.196.733,96	86.716.640,06	39.399.328,75
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	-10,2%	+3,7%	+7,8%
Gesamtaufkommen 2010	2.316.313.413,06	338.561.838,74	170.000.000,00
Gesamtaufkommen 2009	2.462.929.400,42	332.825.944,30	165.000.000,00
Veränderung 2010 gegen 2009 in %	-6,0%	+1,7%	+3,0%

Der in den Orientierungsdaten (Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. 9. 2010) angegebene Vergleichswert für den Einkommensteueranteil von 2.269 Mio. € wird damit leicht überboten (um immerhin rund 47,3 Mio. €). Die Ergebnisse bestätigen aber, dass der wirtschaftliche Aufschwung die kommunalen Kassen bisher nicht erreicht. Zuwächse sind nach wie vor nicht zu verzeichnen, die Rückgänge fallen lediglich etwas geringer aus als bisher vorhergesagt.

Die Gemeindeanteile werden nach den in der Anlage 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 107) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 1 – ED 2 vom 28.01.2011

ED 3**Künftig keine Förderung gemeinsamer Standesamtsbezirke mehr**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) hat den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass es beabsichtigt, auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren vom 23.07.2008“ (folgend: Rahmenvereinbarung) gemeinsame Standesamtsbezirke o. ä. künftig nicht mehr zu fördern. Zur Begründung hat das HMdIuS geltend gemacht, dass insgesamt 14 Zuweisungen seit Inkrafttreten der Neufassung der Rahmenvereinbarung im Juli 2008 ausgesprochen worden seien. Bei den ab 2011 neu gestellten Anträgen könne nicht mehr von einem Vorbildcharakter i. S. d. Rahmenvereinbarung ausgegangen werden.

Die Geschäftsstelle hatte im Vorfeld gegenüber dem HMdIuS argumentiert, dass nach hiesiger Beurteilung die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit im Rahmen von Standesamtskooperationen nach wie vor gut vertretbar sei. Bei dem Bereich des Standesamtswesens, so die Stellungnahme des HSGB vom 15.12.2010, handele es sich um einen durchaus kostenträchtigen Aufgabenbereich, in dem die Aufgabenerfüllung ein hohes Maß an spezialisiertem Wissen voraussetze. Damit liege für diesen Aufgabenbereich die interkommunale Zusammenarbeit als Methode, Aufgaben weniger kostenträchtig gemeinsam wahrzunehmen, besonders nah. Hinzu komme, dass im Bereich des Standesamtswesens interkommunale Zusammenarbeit bis dato die absolute Ausnahme gebildet habe. Dieser Aspekt hätte gerade unter dem Gesichtspunkt des Vorbildcharakters eine weitere Förderung von Standesamtskooperationen gerechtfertigt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 1 – ED 3 vom 28.01.2011

ED 4**Kostenerstattung für Kommunikationshilfedienste, insbesondere der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern für hör- oder sprachbehinderte Eltern zur Unterstützung bei der Kommunikation mit den Kindertagesstätten und Tagespflegestellen**

Das Hessische Sozialministerium macht auf den Erlass vom 17.12.2010 aufmerksam und erläutert dazu, dass Kostenerstattungen des Landes Hessen für Kommunikationshilfedienste nunmehr nach den Vorschriften des zweiten Teils des HessBGGAV insbesondere § 10 HessBGGAV richten.

Weitere Einzelheiten dazu sind dem Erlass vom 17.12.2010 und der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGGAV) vom 29.10.2010 zu entnehmen, die auf unsere Homepage im Mitgliederbereich unter Fachinformationen / Top-Themen abrufbar sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme sowie Information und Weiterleitung an die für Kindertagesstätten zuständigen Stellen.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 1 – ED 4 vom 28.01.2011

ED 5**Überwachung der Preisangaben bei Krediten**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie zum 11.06.2010 wurde mit § 6 a Preisangabenverordnung (PAngV) eine neue gesetzliche Regelung geschaffen, die konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung von Kreditwerbung beinhaltet. So müssen bei einer Kreditwerbung, in der mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen geworben wird, in klarer, verständlicher und auffällender Weise der Sollzinssatz, der Nettodarlehensbetrag und der effektive Jahreszinssatz genannt werden. Diese Angaben müssen durch ein repräsentatives Beispiel erfolgen.

Mit Artikel 43 des Zweiten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) wurde die Überwachung, Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Preisangabenverordnung auf die Gemeindevorstände übertragen. Im Rahmen der eigenständigen Prüfungstätigkeiten zur Einhaltung der PAngV bitten wir insofern um Beachtung bzgl. der Angaben bei Kreditverträgen.

Dezernat 2 – Sie/HG**Nr. 1 – ED 5 vom 28.01.2011**

ED 6

Schwellenwertberechnung bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen auf der Grundlage der VOFZusammenfassung von Leistungsbildern oder getrennte Berechnung

Nach der Neufassung der VOF 2009 und der Vergabeverordnung (VgV) besteht im Hinblick auf die Frage, ob die Berechnung des Schwellenwerts von 193.000,- Euro (Nettovergütung) bei der Beauftragung verschiedener Leistungsbilder (beispielsweise die Leistungsbilder Gebäude, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung) die Vergütung der Leistungsbilder zusammenzufassen ist oder – wie nach der alten Rechtslage – eine getrennte Berechnung erfolgen kann.

Um die bisherige Rechtslage wieder herbeizuführen, ist eine Ergänzung des § 3 Abs. 7 VgV erforderlich, der den Inhalt des § 3 Abs. 3 VOF 2006 übernimmt.

Um für die kommunalen Auftraggeber Rechtssicherheit zu schaffen, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund für die Kommunalen Spitzenverbände an das federführende Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Technologie nachfolgende Stellungnahme zur Änderungsnotwendigkeit der bestehenden Rechtssituation übersandt:

„.... Im Hinblick auf die europaweite Ausschreibungsverpflichtung für Freiberufliche Leistungen sind die Kommunen an der Klärung einer auch für andere öffentliche Auftraggeber relevanten Frage sehr interessiert: Hintergrund ist, dass auf der Grundlage der VOF durch die Neufassung der VOF 2009 einerseits und der Vergabeverordnung 2010 andererseits das Problem aufgeworfen worden ist, ob bei der Beauftragung mehrerer freiberuflicher Leistungen und damit auch von Leistungsbildern im Sinne der HOAI, welche sich auf ein Objekt beziehen (beispielsweise: Leistungsbilder Gebäude, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung), diese bei der Schwellenwertberechnung nach § 3 VgV wie in der Vergangenheit einzeln oder zusammengefasst zu ermitteln sind. Die unterschiedlichen Auswirkungen im Hinblick auf das Erreichen des EU-Schwellenwertes von 193.000 Euro sind gravierend.

*Unter Bezugnahme auf den alten Wortlaut des § 3 Abs. 3 VOF 2006 (Abstellen auf „**dieselbe freiberufliche Leistung**“) sind die vorstehend benannten Einzelleistungsbilder in der Vergangenheit auftrags- bzw. leistungsbezogen und **nicht** objektbezogen bei der Schwellenwertberechnung, also demnach isoliert im Sinne jeweils **getrennter Aufträge**, berechnet worden. Eine Ausnahme (Zusammenfassung) gab es nur bei der Übertragung mehrerer Leistungsbilder auf einen Auftragnehmer als Generalplaner. Die getrennte Berechnung unterschiedlicher freiberuflicher Leistungen machte auch Sinn, da hier – anders als bei einem Gesamtbauwerk nach der VOB/A – die eigenständige, kreative und geistige Leistung im Wettbewerb vergeben wurde.*

*Der Inhalt des § 3 Abs. 3 Satz 1 VOF 2006 ist in der VOF 2009 aber leider nicht mehr enthalten. Folge könnte sein, dass insoweit nur noch § 3 Abs. 7 VgV 2010 gilt: Besteht danach die beabsichtigte Beschaffung – von Liefer- und Dienstleistungen – aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Wert **aller Lose** zugrunde zu legen. Bei **Lieferaufträgen** gilt dies allerdings nur für Lose über **gleichartige Leistungen**. Bezogen auf die **Dienstleistungen** ließe sich daraus der Eindruck herleiten, dass bezogen auf die freiberuflichen Architekten- und Ingenieurdienstleistungen nunmehr die einzelnen Leistungsbilder als Lose zu addieren sind. Während bei den Lieferleistungen daher eine Zusammenfassung der Lose nur bei gleichartigen Lieferungen erfolgt, muss nach dem Wortlaut auf-*

grund der fehlenden Bezugnahme auf Dienstleistungen davon ausgegangen werden, dass der Wert aller Lose (Leistungsbilder) zugrunde zu legen ist. Anders wäre die Rechtslage nur, wenn in § 3 Abs. 7 VgV eine Regelung ergänzt würde, wonach eine Addition der Lose ebenso nur für gleichartige freiberufliche bzw. dieselben freiberuflichen Leistungen erfolgt. Nur dann könnte im Hinblick auf die Differenzierung in der HOAI davon ausgegangen werden, dass die einzelnen Leistungsbilder auch bei der Berechnung der Höhe der Schwellenwerte getrennt zu betrachten sind. Eine solche Regelung fehlt allerdings aktuell in § 3 Abs. 7 VgV für die Dienstleistungen.

Art 9 der Richtlinie 2004/18/EG vom 31.03.2004 hilft für eine Interpretation nicht weiter, da dort insoweit keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

Da § 3 Abs. 5 VgV a. F. wortidentisch mit § 3 Abs. 7 VgV 2010 ist (Gleichartigkeit der Lieferleistungen), ist nicht auszuschließen, dass eine Kompensation des Wegfalls des § 3 Abs. 3 VOF 2006 („dieselbe freiberufliche Leistung“) lediglich „redaktionell“ versäumt wurde, obwohl von dem Grundsatz nicht abgewichen werden, sondern die Regelung des § 3 VOF in die Vergabeverordnung einfließen sollte.

Um für den gesamten öffentlichen und damit auch kommunalen Bereich eine sichere Grundlage für die Schwellenwertermittlung zu erreichen, bitten wir Sie um eine generelle Beantwortung dieser Frage auf Bundesebene und erforderlichenfalls – gegebenenfalls durch eine Ergänzung in § 3 Abs. 7 VgV – um eine Klarstellung.

In dieser Zusammensetzung weisen wir darauf hin, dass die jetzige Interpretation weder für die Auftraggeber noch die Auftragnehmer (Architekten und Ingenieure) interessensgerecht ist. Denn es besteht insbesondere die Gefahr, dass die Auftraggeber bei einer ohnehin erforderlichen europaweiten Ausschreibung vermehrt auf die Beauftragung von „Generalplanern“ im Sinne einer Zusammenfassung mehrerer Leistungsbilder im Sinne der HOAI zurückgreifen werden. Dies wäre aber eine Abkehr von der Förderung des Mittelstandes.“

Seitens der Bundesregierung ist nunmehr hingewiesen worden, dass im Sinne der Forderung der Kommunalen Spitzenverbände auch zukünftig für die Schwellenwertermittlung bei VOF-Dienstleistungen nur auf eine Addition „derselben freiberuflichen Leistungen“ abgestellt. Das bedeutet, dass es insbesondere bei den unterschiedlichen Leistungsbildern in der HOAI weniger schnell zum Erreichen des EU-Schwellenwerts kommt. Dazu hat das Bundesministerium für Verkehr- Bau und Stadtentwicklung folgendes mitgeteilt:

„Hierzu kann ich Ihnen zunächst zur formellen Seite mitteilen, dass die Ressortabstimmung über den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung sowie der Sektorenverordnung eingeleitet und die Kabinettsbefassung für den 02.02.2011 vorgesehen ist. Die Befassung des Bundesrates wird dann nach Beschluss der Bundesregierung am 18.03.2011 möglich sein.“

Inhaltlich ist in Artikel 1 Ziffer 1b vorgesehen, dass § 3 Abs. 7 ein weiterer Satz angefügt wird, der wie folgt lautet:

„Soweit eine zu vergebende freiberufliche Leistung nach § 5 in mehreren Teilaufträgen derselben Leistung aufgeteilt wird, müssen die Werte der Teilaufträge zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes addiert werden.“

Die Begründung führt hierzu aus:

„Da die Vorschrift zur Schätzung des Auftragswerts nicht mehr in der VOF enthalten ist, entfiel die Regelung, dass bei der Aufteilung in mehrere Teilleistungen derselben freiberuflichen Leistung deren Wert bei der Schätzung des Auftragswertes zu addieren ist (§ 3 Abs. 3 S. 1 VOF-2006). Nur bei Aufteilung nicht derselben freiberuflichen Leistung

entfällt die Additionspflicht. Eine entsprechende Regelung findet sich bei Lieferleistungen. Mit der Hinzufügung des § 3 Abs. 7 S. 3 wird dies nachgeholt. Es wird nun eindeutig geregelt, dass die Auftragswerte von Losen derselben freiberuflichen Dienstleistung, im Sinne einer gleichartigen Leistung, auch bei der Aufteilung einer Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte zusammenzufassen sind (vgl. Vertragsverletzungsverfahren der KOM gegen Deutschland zum Fall der Vergabe von Architektenleistungen für die Sanierung der Autalhalle in Niedernhausen).

Handelt es sich hingegen um nicht dieselbe freiberufliche Dienstleistungen, wie zum Beispiel Objektplanungs- und TGA-Planungsleistungen, so dürfen die einzelnen Auftragswerte der verschiedenen Planungsverträge jeweils separat betrachtet werden.“

ED 7

Datenerfassung der hauptamtlichen Wahlbeamten der Mitgliedsstädte und -gemeinden beim HSGB

Aufgrund der bevorstehenden Kommunalwahl am 27.03.2011 benötigen wir die Daten der hauptamtlichen Wahlbeamten unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden, mit Ausnahme der Daten von Bürgermeister/innen. Diese sind bereits in der Geschäftsstelle erfasst. Von Relevanz sind die Daten der hauptamtlichen Stadträtinnen/Stadträte und der Beigeordneten.

Die parteipolitische Zusammensetzung der hauptamtlichen Wahlbeamten in den Kommunen ist für die Zusammensetzung der Gremien des HSGB entscheidend. Daher möchten wir Sie bitten, uns beigefügtes Formular ausgefüllt zurück zu senden.

Dezernat 1 - RU**Nr. 1 – ED 7 vom 28.01.2011**

ED 8

Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 02.12.2010

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses am 02.12.2010 in Fernwald wieder, der verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind:

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de unter Mitwirkung → Stellungnahmen).

Schuldenbremse: Änderung der Verfassung des Landes Hessen

Beschluss: Das Präsidium und der Hauptausschuss genehmigen die von der Geschäftsstelle abgesandte gemeinsame Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände und beauftragen die Geschäftsstelle, auf dieser Grundlage auch im Rahmen der noch stattfindenden mündlichen Anhörung vor dem Hauptausschuss und Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zu argumentieren.

Kommunaler Schutzschirm

- Beschluss:**
1. Präsidium und Hauptausschuss beauftragen die Geschäftsstelle, sich gegenüber der Landesregierung und ggf. dem Landtag nachdrücklich für die Einbeziehung von auf Grundlage von §§ 103, 114j HGO begründeten Kreditverbindlichkeiten für investive Zwecke in den kommunalen Schutzschirm einzusetzen.
 2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, bei besonderen Finanzausweisungen und Zuweisungen für Investitionen nach dem FAG darauf hinzuwirken, dass die Förderungen in der Regel nicht als Darlehen erfolgen.
 3. Präsidium und Hauptausschuss beauftragen die Geschäftsstelle, folgende Aspekte für den „Kommunalen Schutzschirm“ bzw. dessen Zugangskriterien zu berücksichtigen:
 - Für den Schutzschirm sind ausschließlich Landesmittel zu verwenden, kein kommunales Geld.
 - Ob Kassenkredite oder Ansatz in Frage kommen, muss eingehend geprüft werden.
 - Haushaltssanierungskonzepte der Kommunen könnten als Zugangskriterien in Betracht kommen.
 - Es sollen einzelvertragliche Lösungen geprüft werden.
 - Kontrollinstanz des kommunalen Schutzschirms soll möglichst nicht das Land sein.
 - Kommunen, die bislang gut gewirtschaftet haben, dürfen nicht benachteiligt werden.
 - Strukturelle Unterschiede der Kommunen sind zu berücksichtigen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 18/2733 –

Beschluss: Das Präsidium und Hauptausschuss stimmen der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu.

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen (Absenken des Quorums für einen Volksentscheid) – Drucks. 18/2764 –

Sowie Gesetzentwurf der CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid – Drucks. 18/2727 – mit dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucks. 18/2797

Beschluss: Das Präsidium und der Hauptausschuss stimmen der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahme zu den beiden Gesetzentwürfen und dem Änderungsantrag zu.

Dezernat 1 – RU/BK

Nr. 1 – ED 8 vom 28.01.2011

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Bei der Gemeinde **Oberweser** (3.400 Einwohner), ist zum 01. April 2011 die Stelle eines/einer

Haupt- und Ordnungsamtsleiters/in

zu besetzen.

Die Stelle umfasst neben der Büroleitung folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Leitung des Haupt- und Personalamtes mit Ordnungsverwaltung
- Vorbereitung und Durchführung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung sowie der beschlussfassenden Gremien
- Bearbeitung aller kommunalrechtlichen Angelegenheiten
- Geschäftsführung für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und den Gemeindevorstand einschließlich der Schriftföhrtätigkeiten
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Organisation von Wahlen
- Betreuung der EDV

Die vielseitigen, interessanten und verantwortungsvollen Tätigkeiten erfordern Fachwissen, Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick beim Umgang mit der Bürgerschaft und Behörden, Kooperationsfähigkeit, Führungseigenschaften und Berufserfahrung.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/in oder vergleichbare Abschlüsse
- fundierte Kenntnisse der Kommunalverwaltung, insbesondere Kommunalrecht und doppelisches Haushaltsrecht
- flexible und selbständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- überdurchschnittliche Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- kreatives, kundenorientiertes und kostenbewusstes Handeln
- ggf. gute Kenntnisse im doppelischen Rechnungswesen „newsystem kommunal“

Wir bieten:

- eine Bezahlung bzw. Vergütung, die Ihren Voraussetzungen entspricht
- eine kollegiale Arbeitsatmosphäre
- gleitende Arbeitszeit
- die Einarbeitung durch den jetzigen Stelleninhaber

Behinderte Bewerber/innen im Sinne des § 68 SGB IX werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für ergänzende Informationen stehen wir unter der Tel.-Nr. 05572/9373-17 (Herr Schmitt) gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis zum 28.02.2011 an den Gemeindevorstand, Brückenstraße 1, 34399 Oberweser, zu richten.

Gemeinde Oberweser
-Der Gemeindevorstand-
Henne
Bürgermeister

Absender:

.....
Stadt / Gemeinde

.....
Kreis

Hessischer Städte- u. Gemeindebund
Postfach 1351
Abt. 1.1
63153 Mühlheim/Main
Fax-Nr.: 06108/6001-57
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Daten der hauptamtlichen Wahlbeamten:

1. Erste/r Beigeordnete/r / Erste/r Stadträtin/Stadtrat

.....
Name, Vorname

.....
Bezeichnung

.....
Parteizugehörigkeit

.....
Geburtsdatum

.....
Amtsantritt

2. weitere hauptamtliche Beigeordnete / Stadträtinnen/Stadträte

.....
Name, Vorname

.....
Bezeichnung

.....
Parteizugehörigkeit

.....
Geburtsdatum

.....
Amtsantritt

.....
Name, Vorname

.....
Bezeichnung

.....
Parteizugehörigkeit

.....
Geburtsdatum

.....
Amtsantritt

.....
Name, Vorname

.....
Bezeichnung

.....
Parteizugehörigkeit

.....
Geburtsdatum

.....
Amtsantritt